

Anlage 2 zur Tagesordnung, TOP 06

Beschlussvorlage zur Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Vereins

Die Mitgliederversammlung des Vereins Solidarische Landwirtschaft Konstanz e.V. möge gemäß § 6 Abs. 8 der Satzung die folgende Geschäftsordnung für sich beschließen:

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Vereins Solidarische Landwirtschaft Konstanz e.V.

Aufgrund von § 6 Abs. 8 der Satzung wird folgende Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung erlassen.

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text die weibliche Form gewählt, sie gilt jedoch gleichermaßen für alle sowie nicht definierte Geschlechter.

§ 1 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Abweichend von § 6 Abs. 4 der Satzung kann die Einberufung zur Mitgliederversammlung auch ohne physische Ortsangabe erfolgen. Stattdessen ist in der Einladung ein virtueller Ort (z.B. Video-Konferenz) für die Mitgliederversammlung anzugeben. Hierbei ist in der Einladung der Internetlink zu diesem virtuellen Ort anzugeben bzw. die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme aufzuzeigen.

§ 2 Stimmrecht für die Mitgliederversammlung

(1) Abweichend von § 6 Abs. 5 der Satzung haben alle ordentlichen Mitglieder eine Stimme, die

- auf der Versammlung anwesend sind (bei virtuellen Versammlungen ist die Anwesenheit im virtuellen Raum, z.B. einer Video-Konferenz gemeint),
- einem auf der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglied eine Stimmrechtsvollmacht wirksam erteilt haben (s. Abs. 2 und 3) oder
- im Vorfeld der Versammlung vom Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch gemacht haben (s. Abs. 4 und 5), sofern dieses Recht eingeräumt wurde.

(2) Eine Stimmrechtsvollmacht ist wirksam erteilt, wenn diese vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift im Original zugegangen ist. Bei Zugang per E-Mail als Scan ist die Vollmacht wirksam erteilt, sofern diese von der Vollmachtgeberin dem Vorstand vor Beginn der Versammlung telefonisch bestätigt wird. Das Original ist unverzüglich nachzureichen. Mitglieder, die eine Stimmrechtsvollmacht wirksam erteilt haben, dürfen ihr Stimmrecht auf der Versammlung nicht selbst ausüben.

(3) Eine Stimmrechtsvollmacht kann vor Beginn der Versammlung widerrufen werden. Der Widerruf muss dem Vorstand vor Beginn der Versammlung schriftlich mit eigen-

händiger Unterschrift im Original zugegangen sein. Bei Zugang per E-Mail als Scan ist der Widerruf der Vollmacht gültig, sofern dieser von der Vollmachtgeberin dem Vorstand vor Beginn der Versammlung telefonisch bestätigt wird. Das Original ist unverzüglich nachzureichen.

(4) Der Vorstand kann allen ordentlichen Mitgliedern das Recht auf schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld der Versammlung einräumen. Jedes Mitglied kann dann nach Erhalt der Einladung und Tagesordnung zu der nächsten Mitgliederversammlung seine Stimme zu jedem Tagesordnungspunkt vor der Versammlung im Vorhinein abgeben. Die Stimmabgabe muss vor Beginn der Versammlung bis zur in der Einladung festgesetzten Frist dem Vorstand schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift im Original zugegangen sein. Bei Zugang per E-Mail als Scan gilt die Stimmabgabe, sofern diese von dem jeweiligen Mitglied dem Vorstand vor Beginn der Versammlung telefonisch bestätigt wird. Das Original ist unverzüglich nachzureichen. Mitglieder, die vom Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch gemacht haben, dürfen ihr Stimmrecht auf der Versammlung nicht selbst ausüben.

(5) Eine schriftliche Stimmabgabe kann vor Beginn der Versammlung widerrufen werden. Der Widerruf muss dem Vorstand vor Beginn der Versammlung schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift im Original zugegangen sein. Bei Zugang per E-Mail als Scan ist der Widerruf der schriftlichen Stimmabgabe gültig, sofern dieser von dem jeweiligen Mitglied dem Vorstand vor Beginn der Versammlung telefonisch bestätigt wird. Das Original ist unverzüglich nachzureichen.

§ 3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Abweichend zu § 6 Abs. 7 der Satzung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

(2) Als Stimmrechtsgebrauch zählen

- die Anwesenheit stimmberechtigter Mitglieder
- die Vertretung stimmberechtigter Mitglieder durch Stimmrechtsvollmacht
- die schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld, sofern der Vorstand dieses Recht eingeräumt hat.

Siehe hierzu auch § 2 dieser Geschäftsordnung.

§ 4 Teilnehmerinnen

(1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie ist den Mitgliedern des Vereins vorbehalten. Gäste können auf Beschluss des Vorstands daran teilnehmen. Die Versammlungsleitung kann ihnen das Wort erteilen.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Die Versammlungsleitung (§ 6 Abs. 1 der Satzung) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie übt während dieser Zeit das Hausrecht aus.

(2) Die Versammlungsleitung kann eine Rednerin zur Sache rufen (Ruf zur Sache) oder zur Ordnung rufen (Erteilung eines Ordnungsrufes). Die Versammlungsleitung kann einer Rednerin für die Dauer eines Beratungsgegenstandes das Wort entziehen, wenn diese vorher zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde.

(3) Störende Teilnehmerinnen oder sich ungebührlich verhaltende Rednerinnen kann die Versammlungsleitung für die Dauer eines Beratungsgegenstandes oder dauerhaft von der Versammlung ausschließen.

(4) Kann sich die Versammlungsleitung nicht Gehör verschaffen, verlässt sie ihren Platz, damit gilt die Versammlung als unterbrochen. Kann sie die Versammlung danach nicht innerhalb einer Stunde ordnungsgemäß fortführen, gilt die Versammlung als geschlossen.

§ 6 Tagesordnung und Beratung

(1) Zu Beginn der Mitgliederversammlung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (§ 6 Abs. 4 der Satzung) und gibt die Tagesordnung sowie die eingereichten Vorlagen und Anträge bekannt. Sodann beschließt die Mitgliederversammlung die Tagesordnung.

(2) Die Versammlungsleitung erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.

(3) Es ist eine Rednerinnenliste zu führen.

(4) Die Redezeit kann von der Leitung begrenzt werden.

(5) Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst die Antragstellerin gehört werden.

(6) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerinnenliste verlesen und sodann abgestimmt.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Mitglieder können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Diese müssen vorrangig und außerhalb der Rednerinnenliste behandelt werden und unterbrechen die Behandlung des laufenden Sachantrags. Anträge zur Geschäftsordnung während einer Rede oder Abstimmung sind unzulässig.

(2) Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist eine Begründung und, so gewünscht, eine Gegenrede zulässig. Äußert sich der Antragsteller oder der Antragsgegner zur Hauptsache, so hat ihm die Versammlungsleitung das Wort zu entziehen.

(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind

- a) die Begrenzung der Redezeit,
- b) der Schluss der Debatte,

- c) die Vertagung einer Sachentscheidung,
- d) die Verweisung einer Sachentscheidung an ein anderes Vereinsgremium,
- e) der Übergang zur Tagesordnung und
- f) die Unterbrechung der Mitgliederversammlung

möglich. Die Anträge zur Geschäftsordnung mit den Buchstaben a und b können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich selbst an der Aussprache über den Beratungsgegenstand noch nicht beteiligt haben.

Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird ihm entsprochen, so gilt der Verhandlungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Bei Anträgen des Vorstands kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Anträge werden vor der Abstimmung durch die Versammlungsleitung verlesen.
- (2) Die Versammlungsleitung erläutert vor der Abstimmung, in welcher Reihenfolge sie über die Anträge abstimmen lassen will. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Art ein Antrag ist und in welcher Reihenfolge abzustimmen ist, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.
- (3) Während einer Abstimmung sind Wortmeldungen zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr zulässig. Nur zum Verfahren der Abstimmung selbst können noch Fragen gestellt werden.
- (4) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein anderes Verfahren beschließen.
- (5) Nach jeder Abstimmung hat die Versammlungsleitung das Ergebnis festzustellen und bekannt zu geben.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlleitung obliegt der Versammlungsleitung. Wird das Amt gewählt, welches die Versammlungsleitung bekleidet, so obliegt die Wahlleitung dem anwesenden ordentlichen Mitglied, welches sich zuerst hierfür bereit erklärt.
- (2) Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren beschließen.